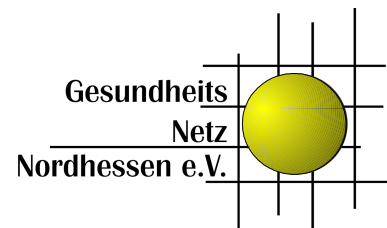


AOK	LKK	BKK	IKK	VdAK	AEV	Knappschaft	UV*)
Name: Vorname des Versicherten							
geb. am							
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.			Status			
Vertragsarzt-Nr.	VK gültig bis		Datum				



HAV - Terminvermittlung durch Hausarztpraxis an Facharztpraxis

Liebe Praxismitarbeiter:innen der Facharztpraxis

Die/der o.g. Patientin/en benötigt einen eiligen Termin in Ihrer Praxis

=> bitte vereinbaren Sie einen Termin mit ihr/ihm!

- Innerhalb von 1-4 Kalendertagen (FA: EBM Suffix „B“)
- Innerhalb von 5-14 Kalendertagen (FA: EBM Suffix „C“)
- Innerhalb von 15-35 Kalendertagen (FA: EBM Suffix „D“)

Telefonnummer des/der Patienten/in:

Folgende Informationen liegen bei bzw. wurden mitgegeben:

- (immer!) **Überweisungsschein mit Fragestellung** und Vermerk „**hausärztliche Terminvermittlung**“
- Medikamentenplan
- Laborausdruck
- Ausdruck Krankenblatt
- Sonstiges z.B. EKG

Datum:

KIM der Praxis:

Fax-Nummer:

Stempel hausärztliche Praxis

.....
Unterschrift Kassen-Ärztin / Arzt

Wenn Sie mit Patientin / Patienten einen Termin vereinbart haben, teilen Sie uns bitte mit:

Ihre BSNR: mit Pat. vereinbarter Termin:

Erläuterungen:

Auf der letzten Mitgliederversammlung des GNN wurde die derzeit chaotische Vielzahl an Regelungsversuchen für eine **„hausärztliche Terminvermittlung“** beklagt. Wegen der extrabudgetären Vergütung ist diese für alle Seiten attraktiv – aber schwierig zu organisieren.

Nach Diskussion haben wir uns auf die arbeitssparendste, diese **„Faxlösung“** geeinigt.

Zur Klärung der rechtlichen Sicherheit haben Christoph Claus und Uwe Popert in der KVH-Vertreterversammlung am 2.12.23 noch mal nachgefragt. Dabei ergab sich:

1. Die KVH nimmt bei der Abrechnung eine **Prüfung durch „Pärchenbildung“** vor, fragt also nach, ob ein beim Spezialisten abgerechneter Patient auch beim angegebenen Hausarzt losgeschickt wurde. Wenn nicht, wird die Abrechnung korrigiert und die Spezialisten-Ziffern gestrichen.
2. Was bei Praxen mit häufigen derartigen Abrechnungsfehlern passiert, wurde nicht öffentlich geklärt.
3. Eine regionale Absprache mit arbeitssparenden Lösungen wurde vom KVH-Vorstand ausdrücklich empfohlen. Also z.B. ausdrücklich die von uns favorisierte **„Faxlösung“ von hausärztlicher Praxis direkt an Spezialisten mit Vermerk „hausärztliche Terminvermittlung“ und Angabe der Telefonnummer der Patienten (!), damit die Zielpraxis selbst Termine ausmachen kann.**

Dabei sollten natürlich ausreichend Angaben mitgeschickt werden, damit die Zielpraxis schnell die Dringlichkeit beurteilen kann!

Weitere Erläuterungen zur Abrechnung – Hausarzt / Facharzt – siehe ,Tischvorlagen für die Praxis‘: <https://www.kvhessen.de/abrechnung-ebm/neu-im-ebm/januar-2023/terminvermittlung>

Siehe auch https://www.kbv.de/tools/ebm/html/03008_2900101842482444460576.html

Obligater Leistungsinhalt der EBM-Abrechnungsziffer 03008 (nur für hausärztlichen Versorgungsbereich):

- **Vermittlung eines Behandlungstermins** bei einem an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsarzt, **sowie Überweisung**
- Bei der **Abrechnung** der Gebührenordnungsposition **03008** ist die (Neben-) **Betriebsstättennummer BSNR** der Praxis, an die der Patient vermittelt wurde, anzugeben... (=> Also nicht auf dem Überweisungsschein - das ist ja laut Bundesmantelvertrag verboten!)